



B a d e o r d n u n g

für das

Schul- und Vereinsbad Stuttgart West

**Forststr.17
70178 Stuttgart
vom 25. Januar 2007**



Allgemeines

1. Die Badeordnung gilt für das vom MTV Stuttgart 1843 e.V. betriebene Schul- und Vereinsbad Stuttgart West.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Badbetreiber ist privatrechtlich.

Öffnungszeiten und Zutritt

3. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden vom MTV Stuttgart 1843 e.V. festgesetzt und im Bad bekanntgemacht.
4. Die Benutzung der Bäder kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
5. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Das Gleiche gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
6. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
8. Die Benutzung eines Bades ist nur den Schulen und Vereinen gestattet, die mit der Stadt Stuttgart oder dem Betreiber MTV Stuttgart 1843 e.V. eine Nutzungsvereinbarung haben.

Verhalten in Bädern

10. Den Anordnungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Das Personal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Bade- und Hausordnungen eingehalten werden.
11. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Näheres regelt die Hausordnung.
12. Die Benutzung der Bäder darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.



Zu verhalten in Bädern:

13. Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken bzw. den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.
14. Fundgegenstände sind im Regieraum zu hinterlegen.
15. Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann jemand auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
16. Das Nutzungszeiten des Bades durch Schulklassen, Vereine innerhalb der Betriebszeit regelt das Sportamt, das Schulverwaltungsamt bzw. die Arbeitsgemeinschaft schwimmsporttreibender Vereine (AGS) Stuttgart.

Haftung des Benutzers gegenüber dem MTV Stuttgart 1843 e.V.

17. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.
18. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Haftung des MTV Stuttgart 1843 e.V. gegenüber den Benutzern

19. Der MTV Stuttgart 1843 e.V. und sein Personal haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden.
20. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen in den Spinden übernimmt der MTV Stuttgart 1843 e.V. keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Selbstbedienungskleiderschränken und Sammelumkleiden abgelegt sind.



Sonstiges und In-Kraft-Treten

21. Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der MTV Stuttgart 1843 e.V. unter unten genannter Adresse entgegen.

22. Die für das Benutzen des Schul- und Vereinsbades Stuttgart West erforderlichen Regelungen werden durch den MTV Stuttgart in der Hausordnungen und Dienstanweisungen getroffen.

28. Diese Badeordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 1.Januar 2007

MTV Stuttgart 1843 e.V.